

Donnerstag den 20. Jänner 1870.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien vertheilt:

Am 23. November 1869.

1. Das dem Michael Winkler auf die Erfindung, alle Gattungen Metall-Ausschneidemaschinen, und zwar Schrift und Tafeln aus einem Guße mittelst positiver Schrifttypen zu erzeugen, unterm 12. November 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 1. December 1869.

2. Das dem E. Burg und Comp. auf die Erfindung eines Verfahrens und eigentümlicher Vorrichtungen zum Appretiren und Lustiren von Garnen und Zwirnen jeder Art und mit besonderer Anwendung auf Floretseidenäden, unterm 14. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium, welches seither an Anton Wiesenburg und Söhne übertragen wurde, auf die Dauer des sechsten Jahres.

3. Das dem Fl. Pobjah und Comp. auf die Erfindung einer eigentümlichen Art zum Galvanisiren oder Metallisiren der Köpfechen der Zündhölzchen oder Kerzchen unterm 22. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem J. B. Napoleon Fournier und Charles Armand Lemaire auf Verbesserungen an Thermometern unterm 21. November 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Michael Simmelfer auf die Erfindung, alte, abgenutzte oder beschmutzte Gold- und Silberborten auf eine eigene Weise im galvanischen Wege wieder ganz neu und dauerhaft zu vergolden und zu versilbern, unterm 8. November 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Samuel Solz auf die Erfindung von Vorrichtungen, um Mühlsteine auszubessern und weiß zu poliren, unterm 8. November 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

7. Das dem Boyer und Consorten auf die Erfindung einer eigentümlichen Constructionsform von Luftheizungs-Apparaten unterm 18. December 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das dem Eduard A. Paget auf die Erfindung einer Verbesserung der Form und Construction von Säfern mit Füßen durch falsche Füße oder Untergerüste (Supports) unterm 7. November 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

9. Das dem Anton Mlenz auf die Erfindung eines Apparates zur Erzeugung von Schwefelsäure unterm 28. März 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Die dem Baron Ludwig Lo Presti ertheilten und seither an Karl von Nagy übertragenen zwei ausschließenden Privilegien, und zwar: 1. jenes vom 11. December 1865 auf die Erfindung einer verstellbaren Schienenbahn sammt Betriebsmittel; 2. jenes vom 3. Jänner 1867 auf eine Verbesserung, in der Anlage von Riesen sammt Betriebsmittel für die Erzeugung von Holz und anderen Producten, „General-Riese“ genannt, Ersteres auf die Dauer des fünften, Letzteres auf die Dauer des vierten Jahres.

11. Das dem Karl Krisk auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Meerschammpfeifen aller Formen und Größen unterm 31. October 1863 ertheilte, seither an J. B. Bauer und Comp. übertragene ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

(21—3)

Nr. 523.

## Kundmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden, regelmäßigen Stellung pro 1870 wird kund gemacht:

I. Daß die angefertigten Verzeichnisse der diesjährigen Stellung berufenen, in den Jahren 1850, 1849 und 1848 geborenen einheimischen Jünglinge bis zum 25. Jänner l. J. im magistratischen Amtlocale (Expedite) zur Einsicht aufzulegen, und daß Jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen,  
b) gegen die Reclamation eines Stellungspflichtigen oder gegen dessen Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht

Einsprache erheben will, berechtigt ist, dieselbe in der vorerwähnten Frist einzubringen, und deren Begründung nachzuweisen,

II. daß die Lösung für die Stellungspflichtigen der 1. Altersklasse

am 17. Februar 1870,

Vormittag 9 Uhr, im städtischen Rathssaale vorgenommen werden wird, wobei das persönliche Erscheinen den Betreffenden freigestellt bleibt.

Stadtmagistrat Laibach, am 13. Jänner 1870.

20—3)

## Kundmachung.

Im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes zu Graz sind drei adjutirte und eine, eventuell vier nicht adjutirte, Auscultantenstellen für das Herzogthum Krain zu besetzen.

Bewerber um dieselben haben ihre gehörig belegten Gesuche zugleich unter der Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen bis längstens

1. Februar 1870

im vorgeschriebenen Wege bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Graz, am 14. Jänner 1870.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(15b—2)

Nr. 150.

## Kundmachung.

Als provisorische See-Cadetten werden in S. M. Kriegsmarine Jünglinge aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr erreicht, das 19. nicht überschritten, die Studien an einer Oberrealschule absolvirt haben, mit Zeugnissen zum mindesten der ersten Classe und in den mathematischen Lehrgegenständen mindestens mit „genügend“ classificirt, ferner physisch zum Seebienste tauglich sind und die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge bestehen.

Die Kenntniß fremder Sprachen wird eine besondere Berücksichtigung finden.

Die an der Marine-Academie in Fiume von einer daselbst zusammensetzenden Commission abzuhaltende Prüfung gilt als mit Erfolg bestanden nur in dem Falle, wenn der Bewerber aus allen Gegenständen zum mindesten mit „genügend“ classificirt wird.

Vom Tage der Ernennung zu provisorischen See-Cadetten treten die Bewerber in den Genuß der Gage jährlicher 372 fl., mit welcher am Lande der Bezug des competenten Quartier-, eingeschifft hingegen des festgesetzten Schiffskostgeldes verbunden ist. Die Reise zur Aufnahmsprüfung haben dieselben auf eigene Kosten zu bewirken.

Die Aufnahmsgesuche sind von den Eltern oder Vormündern

s o f o r t

an die Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu richten und derselben der Tauf- oder Geburtschein, das Impfungszeugniß, das von einem graduirten Militärärzte ausgestellte Zeugniß über körperliche Tauglichkeit zum See- und Kriegsdienste, die Schulzeugnisse über die absolvirten Studien und gelernten Sprachen, endlich ein von der politischen Behörde ausgestelltes Zeugniß über das tadellose Vorleben des Aspiranten beizuschließen.

Wien, den 8. Jänner 1870.

Von der Marine-Section des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums.

(14—3)

Nr. 35.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,

1400 " Korn,

800 " Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimetricen Gefäßen abgemessen und übernommen jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Ge-

treide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Verfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Jänner 1870

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zubaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Februar 1870, die zweite Hälfte bis Mitte März 1870 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpfesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria, am 1. Jänner 1870.